

## XII.

## Zur Territorialplanung

Zu TeilP Abschnitt 29 (S. 5) der Planungsordnung:

1. In Ziff. 3.3. (S. 13) werden im Abs. 8 gestrichen: im zweiten Satz die Worte „im Maßnahmeplan territoriale Rationalisierung des Kreises\* enthaltenen“ und der letzte Satz vollständig.
2. Zu Ziff. 6 (S. 18):
- 2.1. In Ziff. 6.3. (S. 19) wird im Abs. 3 der erste Satz wie folgt gefaßt:
  - (3) Die Bezirks- und Kreisplankommissionen haben die Bilanz über das Aufkommen an Schulabgängern und ihre Verteilung auf die Bildungswege (Muster gemäß Ziff. 8.2.) auf der Basis des durch die Organe der Volksbildung ermittelten Aufkommens in enger Zusammenarbeit mit den Organen der Berufsbildung und des Gesundheitswesens auszuarbeiten.
- 2.2. In Ziff. 6.6. (S. 22) werden im Abs. 3 gestrichen: In der 4. Zeile „mit den von den Ministerien erteilten Plankennziffern“ und in der 7. Zeile „(mit Ausnahme der erteilten und im Prozeß der Planausarbeitung präzisierten Auflagen)“.

## XIII.

## Abschnitt Planung des Umweltschutzes

Zu TeilP Abschnitt 30 (S. 31) der Planungsordnung:

1. In Ziff. 2 (S. 31) wird Buchst. c gestrichen; Buchst. d wird Buchst. c.
2. Zu Ziff. 3.3. (S. 32): ~
- 2.1. Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:
  - (1) In Vorbereitung der staatlichen Aufgaben zum Jahresvolkswirtschaftsplan hat das Ministerium für Umweltschutz und Wasserwirtschaft Abstimmungen mit den Ministerien, anderen zentralen Staatsorganen und den Räten der Bezirke über die Einbeziehung der volkswirtschaftlich notwendigen Aufgaben des Umweltschutzes in die Planung durchzuführen. Diesen Abstimmungen sind die Vorschläge für die Aufgaben des Umweltschutzes aus den langfristigen territorialen Entwicklungskonzeptionen der Räte der Bezirke sowie die Ergebnisse aus Konsultationen zwischen dem Ministerium für Umweltschutz und Wasserwirtschaft und den Fachorganen für Umweltschutz und Wasserwirtschaft der Räte der Bezirke sowie zwischen diesem und den Kombinat, Betrieben und Einrichtungen zugrunde zu legen. Die Abstimmungsergebnisse (insbesondere territorial bedeutsame Umweltschutzeffekte, untergliedert nach emittierter und zurückgehaltener Menge; Verwertung und Beseitigung von Abprodukten bzw. deren Einbringung in geordnete Deponien) sind zu protokollieren, durch das Ministerium für Umweltschutz und Wasserwirtschaft nach Wirtschaftszweigen und -bereichen sowie Territorien zusammenzufassen und mit einem Standpunkt der Staatlichen Plankommission einzureichen. Mit dem Standpunkt ist darzulegen, wie die Durchsetzung der aus internationalen Abkommen und zentralen Festlegungen resultierenden Aufgaben sowie die Verbesserung der Umweltbedingungen in den Territorien nach Schwerpunkten gesichert wird.
- 2.2. Im Abs. 2 wird die letzte Zeile: „und informieren darüber das Ministerium für Umweltschutz und Wasserwirtschaft“ gestrichen.
- 2.3. Die Absätze 3 und 4 werden gestrichen.
3. Ziff. 3.4. (S. 32) wird wie folgt gefaßt: Die Ministerien, anderen zentralen Staatsorgane und Räte der Bezirke haben im Zusammenhang mit der Vorbereitung der Investitionsvorberatungen in der Staat-

lichö^lankkommission gemäß Abschnitt Planung der Grundfonds und Investitionen (Ziff. 3.6.) die protokol- larischen Abstimmungen gemäß Ziff. 3.3. Abs. 1 zu prä- zisieren und das Ministerium für Umweltschutz und Wasserwirtschaft darüber zu informieren. Im Ergebnis dessen hat das Ministerium für Umweltschutz und Was- serwirtschaft seinen Standpunkt zur Durchführung der Anforderungen gemäß Ziff. 3.3. Abs. 1 zu ergänzen und der Staatlichen Plankommission einzureichen.

4. Zu Ziff. 4.1.2. (S. 33)
  - Der Klammervermerk in der 3. Zeile wird geändert in „(Ziff. 7)“.
5. Zu Ziff. 4.2. (S. 34).
  - In der 3. Zeile wird der Klammervermerk wie folgt geändert: „(Buchst. a und b)“.
6. Ziff. 4.3. (S. 34)
  - Buchst. b wird wie folgt geändert:-
    - b) die Übersicht über die ausgewählten und in den Planentwurf eingeordneten Investitionsvorhaben bzw. Teilvorhaben des Umweltschutzes entspre- chend Muster (Ziff. 6) einschließlich einer volkswirt- schaftlichen Begründung.
  - Buchst. c wird gestrichen.

## XIV.

Die Festlegungen der Abschnitte I. bis XIII. gelten, soweit Einschränkungen nicht ausdrücklich genannt sind, auch für die in reduziertem Umfang planenden Betriebe.

**Anordnung Nr. 4<sup>1</sup>**  
**über die Ergänzung der Rahmenrichtlinie**  
**für die Planung in den Kombinat und Betrieben**  
**der Industrie und des Bauwesens**  
**vom 4. April 1989**

## § 1

In Übereinstimmung mit dem Minister der Finanzen wer- den die „Festlegungen zur Planung in den Kombinat und Betrieben der Industrie und des Bauwesens“ (Anlage) in Er- gänzung der Rahmenrichtlinie für die Planung in den Kom- binat und Betrieben der Industrie und des Bauwesens — Rahmenrichtlinie — Anlage zur Anordnung vom 7. Dezem- ber 1984 (Sonderdruck Nr. 1191 des Gesetzblattes) in der Fas- sung der Anordnung Nr. 2 vom 27. Februar 1987 (GBl. I Nr. 8 S. 100) und der Anordnung Nr. 3 vom 29. Februar 1988 (GBl. I Nr. 5 S. 61) über die Ergänzung der Rahmenrichtlinie für die Planung in den Kombinat und Betrieben der Industrie und des Bauwesens für verbindlich erklärt.

## § 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft und ist beginnend mit der Jahresplanung 1990 anzuwenden.

Berlin, den 4. April 1989

**Der Vorsitzende**  
**der Staatlichen Plankommission**

I. V.: Klopfer  
 Mitglied des Ministerrates  
 und Staatssekretär  
 in der Staatlichen Plankommission

<sup>1</sup> Anordnung Nr. 3 vom 29. Februar 1988 (GBl. I Nr. 5 S. 61)